

EntschlieÙung
der 76. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander
am 6. und 7. November 2008 in Bonn

Weiterhin verfassungsrechtliche Zweifel am ELENA-Verfahren

Die Bundesregierung hat am 25.06.2008 den Gesetzentwurf ber das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) beschlossen (BT-Drs. 16/10492). Danach haben Beschaftigte die monatliche bermittlung ihrer Einkommensdaten an die Zentrale Speicherstelle zu dulden, obwohl zurzeit nicht verlasslich abgeschatzt werden kann, in welchem Umfang die Speicherung der Daten tatsachlich erforderlich ist. Ein groÙer Anteil der Betroffenen wird die dem Anwendungsbereich des ELENA-Verfahrens unterfallenden Sozialleistungen niemals oder erst zu einem erheblich spateren Zeitpunkt geltend machen. Es steht somit bereits jetzt zu vermuten, dass eine groÙe Zahl der bermittelten Daten von der Zentralen Speicherstelle wieder zu loschen sein wird, ohne jemals fur irgendein Verfahren genutzt worden zu sein.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander haben deshalb wiederholt verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt der VerhaltnismaÙigkeit und speziell der Erforderlichkeit geltend gemacht und eine substantiierte Begrundung gefordert. Diese ist nicht erfolgt. Bisher bestehen lediglich hochst vage Erwartungen auf langfristige Effizienzsteigerungen insbesondere der Arbeitsverwaltung. Angesichts dieser Unklarheiten verbleiben erhebliche Zweifel an der VerfassungsmaÙigkeit des Gesetzes. Hinzu kommt, dass derartige umfangreiche Datensammlungen Begehrlichkeiten wecken, die Daten fur andere Zwecke zu verwenden.

Fur den Fall, dass diese verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeraumt werden konnen, sind unter dem Gesichtspunkt des *technisch-organisatorischen Datenschutzes* noch folgende Verbesserungen durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber erforderlich:

- Es muss sichergestellt werden, (z.B. durch die Einrichtung eines Verwaltungsausschusses der Zentralen Speicherstelle), dass unter Mitwirkung von Daten-

schutzbeauftragten gemeinsame Grundsätze zur Wahrung des Datenschutzes und der technischen Sicherheit berücksichtigt werden.

- Für die Zentrale Speicherstelle muss ein Datenschutzbeauftragter eingesetzt werden, der dazu verpflichtet ist, regelmäßig an den Verwaltungsausschuss zu berichten.
- Schlüssel zur Ver- und Entschlüsselung der bei der Zentralen Speicherstelle gespeicherten Daten dürfen nicht in der Verfügungsgewalt der Zentralen Speicherstelle liegen. Die Ver- und Entschlüsselungskomponente muss von einer unabhängigen Treuhänderstelle verantwortet werden.
- Mittelfristig ist ein Verfahren anzustreben, das die technische Verfügungsmöglichkeit über die individuellen Daten den Betroffenen überträgt.
- Das im Rahmen der ELENA-Modellvorhaben erarbeitete differenzierte Lösungskonzept muss weiterentwickelt und umgesetzt werden.
- Für abrufende Stellen sind starke Authentisierungsverfahren vorzuschreiben, die dem Stand der Technik entsprechen und den Forderungen der Entschlüsselung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 11. Oktober 2006 zur sachgemäßen Nutzung von Authentisierungs- und Signaturverfahren genügen.
- Für die technischen Komponenten muss eine Zertifizierung durch eine unabhängige Prüfung vorgeschrieben werden.